

COMUNE DI
GEMEINDENATURNO
NATURNS

PROVINCIA DI BOLZANO - PROVINZ BOZEN

AMMINISTRAZIONE SEPARATA DEI BENI DI USO CIVICO DI
EIGENVERWALTUNG DER BÜRGERLICHEN NUTZUNGSGÜTERNATURNO
NATURNSVerbale di deliberazione del Comitato d'amministrazione
Beschlüßniederschrift des VerwaltungsausschussesOGGETTO: **Genehmigung der Satzung für die Verwaltung der mit**
BETRIFFT: **Gemeinnutzungsrechten belasteten Gütern der Eigenver-**
waltung der B-N.R. von Naturns

1981

L'anno millenovecento
Im Jahre eintausendneunhundertam **einundachtzigsten** **sechsten**del mese di **Mai**
des Monatsalle ore **20**
um Uhrprevio esaurimento delle formalità prescritte dalla vigente Legge Regionale
nach Erfüllung der im Regionalgesetz über die Gemeindeordnung enthaltenensull'Ordinamento dei Comuni vennero convocati i componenti di questo Co-
Formvorschriften, wurden die Mitglieder dieses Verwaltungsausschusses ein-mitato di amministrazione.
berufen.Presenti i Signori:
Anwesend sind die Herren:Götsch Josef
Prader Josef
Grüner Josef
Fliri Adolf
Weithaler Alois

Präsident

Mitglied

"

"

"

RELAZIONE DI PUBBLICAZIONE
VERÖFFENTLICHUNGSBESTÄTIGUNGIl presente verbale è stato pub-
Diese Niederschrift wurde an derblicato all'Albo Pretorio del Comune
Amtstafel der Gemeindeam **13.5.1981** fürdie Dauer von **8**

aufeinander fol-

genden Tagen.

opposizioni.
Einwendungen, veröffentlicht.

Il Segretario - Der Sekretär

Anton Bauer

F.to - Gez.

Inviata alla Giunta Provinciale
An den Landesausschuss übersandt**15. Mai 1981**il
am**2303**

Prot. Nr.

Assenti i Signori:
Abwesend sind die Herren:Assiste il Segretario Signor
Seinen Beistand leistet der Sekretär Herr**Konrad Mitterer**Riconosciuto legale il numero degli intervenuti, il Signor
Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit übernimmt Herr**Josef Götsch**nella sua qualità di
in seiner Eigenschaft als**Präsident**assume la presidenza
den Vorsitz über

Betrifft: Genehmigung der Satzung über die Verwaltung und
Nutzung der Gemeinnutzungsrecht von Naturns

Der Präsident berichtet, dass der Art. 6 des Landes-
gesetzes vom 12. Juni 1980 no. 16 vorschreibt, dass die Verwaltung
und die Nutzung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter gemäß
einer vom Verwaltungskomitee abgefassten Satzung zu erfolgen hat;

Er berichtet weiter, dass auf Landesebene ein Muster
dieser Satzung erarbeitet wurde und dass diese Satzung nach er-
folgter Durchdiskussion für diese Fraktionsverwaltung als annehm-
bar empfohlen werden kann;

Nach Überprüfung der Satzung, die aus 17 Artikeln be-
steht;

Nach Einsichtnahme in das L.G. Nr. 16 vom 12. Juni 1980;

b e s c h l i e s s t

DER FRAKTIONSAUSSCHUSS

mit Einstimmigkeit

diese vorgelegte Satzung, die aus Nr. 17 Artikel besteht und als
integrieren Bestandteil dieses Beschlusses gilt, zu genehmigen.

Letto, confermato e sottoscritto.
Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Il Presidente - Der Vorsitzende

Il Segretario - Der Sekretär

f.to
gez.

Jpsef Götsch

f.to
gez.

Konrad Mitterer

Copia conforme all'originale, in carta libera per uso amministrativo.
Für die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift, auf stempelfreiem Papier für Verwaltungszwecke.

Il-am 12.5.1981

Visto: IL PRESIDENTE - Gesehen: DER PRÄSIDENT

J. Götsch



Il Segretario - Der Sekretär

Konrad Mitterer

Prot.Nr.19015/1fd.Nr.2275/G/a

VOM LANDESAUSSCHUSS VON SÜDTIROL

ü b e r p r ü f t

in der Sitzung vom 9.6.1981

nach Anhören des Gutachtens des Assessorates für Landwirtschaft
und Forstwesen vom 1.6.1981.

f.d.Landesrat

unleserliche Unterschrift

Satzung
der Fraktionsverwaltung NATURNS

I

Art.1

Diese Satzung regelt im Sinne des L.G. vom 12.Juni 1980 Nr.16, die Verwaltung und Nutzung der Gemeinnutzungsgüter.

Die Verwaltung hat ihren Sitz in NATURNS - Gemeindeamt -

Art.2

Die Wald- und Weidegründe der Fraktion sind im Sinne der geltenden Forst- und Weidengesetze zu erhalten und zu verbessern und den wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend zu bewirtschaften; ihre Erträge sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verwalten und zu verwenden.

II

Die Verwaltung

Art.3

Die Verwaltungsorgane sind:

- 1) Das Komitee
- 2) der Präsident

Art.4

Das Komitee

Dem Komitee obliegt die Verwaltung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter. Insbesondere beschließt es über:

- a) die Satzung und deren Änderungen
- b) den Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen *) sowie die Abschlußrechnung mit den Belegen
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
- d) die aktive und passive Streiteinlassung

*) Unter "Bilanzänderungen" sind auch die Fondsumbuchungen, Behebungen aus dem Reservefonds sowie der Bilanzausgleich zu verstehen und somit sind auch diese Beschlüsse dem Landesausschuß zur Kontrolle vorzulegen.

- e) die Verwendung der Einkünfte
- f) die Bestellung eines Sekretärs und anderer Bediensteter sowie die wirtschaftliche Behandlung derselben
- g) die Holzschlagerung, Holzverkufe, Holzzuteilung, Holzbezugsmodalitaten
- h) die Weideangelegenheiten
- i) Ausgaben aller Art
- j) die Verbesserung der Grundstucke
- k) den Bau und die Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen.

Die unter Buchstabe a), b), c) und d) angefuhrten Beschlusse werden erst nach Oberprufung durch den Landesausschu rechtswirksam (Siehe Art.8 des L.G. Nr.16/80), die anderen nach erfolgter Veroffentlichung.

Art.5

Das Komitee tritt wenigstens zweimal jahrlich zusammen.

Der Prasident mu das Komitee ubdies auf Antrag von wenigstens 2 Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung einberufen.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mu an die Mitglieder wenigstens funf Tage vor dem fur die Sitzung festgelegten Tag zugestellt werden. Bei Dringlichkeit ist das Komitee spatestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag einzuberufen. Die entsprechende Einladung mu wenigstens 24 Stunden vorher zugestellt sein.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen (Es ist keine Zustellung durch den Gemeindevoten bzw. durch eingeschriebenen Brief erforderlich).

Art.6

Das Komitee ist beschlufahig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Das Komitee beschliet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ober Beschlusse in personellen Angelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens 2 Mitgliedern wird geheim abgestimmt, uber alle anderen Beschlusse durch Handerheben.

Ein Mitglied hat sich von der Teilnahme an Beschlussen zu enthalten, den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegen-

stand seine Privatinteressen betrifft oder Interessen von Verwandten bis zum 4. Grad oder des Ehegatten oder von Verschwägerten bis zum 2. Grad.

Die Beschlüsse werden im Beisein des Sekretärs gefaßt. Das Komitee kann einem seiner Mitglieder die Obliegenheiten des Sekretärs übertragen, um über bestimmte Gegenstände zu beschließen. In diesem Falle muß in der Niederschrift ein ausdrücklicher Vermerk ohne Angabe von Gründen gemacht werden.

Art. 7

Beschlußniederschriften

Über jeden Punkt der Beratung ist eine eigene Beschlußniederschrift abzufassen, die vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Diese Beschlußniederschriften müssen die Namen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, die wichtigsten Punkte der Beratung und das Ergebnis der Abstimmung enthalten; auch die abwesenden Mitglieder sind zu erwähnen und die nicht gerechtfertigten Abwesenheiten müssen angegeben werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, daß in der Niederschrift seine allfälligen Erklärungen kurz wiedergegeben werden und daß seine Stimme aufscheint. Der Sekretär kann verlangen, daß das Mitglied, das die Aufnahme einer Erklärung in die Niederschrift verlangt, ihm deren Wortlaut diktiert.

Beschlüsse, die Ausgaben mit sich bringen, müssen ihre Höhe und die entsprechende Anrechnung auf den Haushalt angeben.

Art. 8

Die Beschlüsse des Komitees sind wenigstens auszugsweise innerhalb von 15 Tagen nach Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel der Fraktion oder der Gemeinde für 8 aufeinanderfolgende Tage zu veröffentlichen.

Für die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der Sekretär zuständig.

Art.9

Der Präsident

Der Präsident ist zur Leitung der Fraktionsverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Komitees berufen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Komitees, eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Diskussionen, verkündet den Ausgang der Abstimmungen.

Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- 1) das Komitee einzuberufen
- 2) die Tagesordnung für die Sitzungen festzulegen
- 3) für die Durchführung der Beschlüsse des Komitees zu sorgen
- 4) die Schriftstücke zu unterzeichnen
- 5) die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen
- 6) die Zahlungen anzuordnen
- 7) Beitragsgesuche einzubringen
- 8) in Dringlichkeitsfällen Sofortmaßnahmen zu treffen, die schriftlich niedergelegt und bei der nächsten Sitzung dem Komitee zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen. Beschlüsse lt. Art. 4, Buchst. a, b, c und d) dieser Satzung dürfen nicht Gegenstand einer Sofortmaßnahme sein.
- 9) alle notwendigen Schritte für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Fraktionsgüter zu unternehmen.

Der Präsident ernennt aus der Reihe des Verwaltungskomitees seinen Stellvertreter und dieser vertritt ihn in seiner Abwesenheit.

Art.10

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden gemäß den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 1.6.1954, Nr.11 vom Gemeinderat ernannt.

Buchführung und Rechnungsabschluß sind jährlich von den Rechnungsprüfern innerhalb 30. Juni zu überprüfen. Hierzu ist ihnen vom Präsidenten die Jahresrechnung samt Unterlagen innerhalb 30. Mai vorzulegen.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Komitee vorzulegen, das gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist der Jahresabschlußrechnung beizulegen.

Art.11

Entschädigung an die Organe

Den Mitgliedern des Komitees und den Rechnungsprüfern steht zu Lasten des Haushaltes der Fraktion ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen zu, dessen Höhe die für die Gemeinderäte vorgesehenen Anwesenheitsentschädigungen nicht übersteigen darf.

Dem Präsidenten steht außerdem eine fixe Amtsentschädigung zu, die je nach Zeitaufwand vom Komitee festgesetzt wird.

Art.12

Der Sekretär

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Komitees teil und faßt die Sitzungsprotokolle und die Beschlußniederschriften ab, die von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet werden.

Er verwahrt die Akten der Verwaltung und hält deren Buchführung, führt die Anweisungen des Präsidenten durch.

Er ist für die Veröffentlichung der Beschlüsse des Komitees zuständig und stellt die Bestätigung über die erfolgte Veröffentlichung derselben aus.

Er sorgt für die Übermittlung der Beschlüsse lt. Art.4 dieser Satzung an die Aufsichtsbehörde.

Dem Sekretär steht für seine Leistungen eine angemessene Vergütung zu, die vom Komitee festgesetzt wird.

III

Art.13

Die Zuteilung des Holzes an die Nutzungsberechtigten erfolgt durch das Komitee unter Berücksichtigung des Haus- und Gutsbedarfes; dasselbe gilt für die Festsetzung der Stück Vieh, die auf die Weide getrieben werden dürfen.

Falls es notwendig sein sollte, wird das Komitee eigene Holzbezugsmodalitäten beschließen und auch festlegen, was im konkreten Fall unter "Haus- und Gutsbedarf" berücksichtigt werden kann.

Die Befriedigung des Holz- und Weidebedarfes erfolgt in der Regel Jahr für Jahr über Ansuchen der Berechtigten.

Das Brennholz kann in jährlich gleichbleibenden Anteilen (Rm) aufgeschlüsselt werden.

Art.14

Bei erwiesener Unregelmäßigkeit in der Verwendung des zugewiesenen Holzes sowie bei Übertretung der Weidenutzungsbestimmungen werden durch das Komitee Strafen in Form einer zeitlich beschränkten Nutzung der Nutzungsansprüche verhängt.

IV

Art.15

Haushalt und Rechnungsabschluß

Das Finanzjahr beginnt mit dem 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.

Der Haushaltsvoranschlag muß vom Komitee bis zum 30.November des Jahres vor jenem, auf das er sich bezieht, genehmigt werden.

Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der innerhalb des Monats Juli des darauffolgenden Jahres dem Landesausschuß zur Überprüfung übermittelt wird.

Für den Jahresabschluß und den Jahresvoranschlag sind eigene Vordrucke zu verwenden, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben übersichtlich darstellen.

Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

Art.16

Die Einhebung der Einnahmen und die Zahlung der Ausgaben werden weiterhin vom Schatzmeister der Gemeinde vorgenommen; dabei sind die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Art.17

Für alles, was in diesen Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gilt, soweit anwendbar, die Gemeindeordnung.

1) _____

NR. 8

GEMEINDE
NATURNO - NATURNS

COMUNE
NATURNO - NATURNS

PROVINZ BOZEN

PROVINCIA DI BOLZANO

EIGENVERWALTUNG
DER BÜRGERLICHEN NUTZUNGSRECHTE

AMMINISTRAZIONE SEPARATA
DEI BENI DI USO CIVICO DI

NATURNO - NATURNS

NATURNO - NATURNS

Beschlußniederschrift des Verwaltungsausschusses

Verbale di deliberazione del Comitato di Amministrazione

PROT. Nr.

SITZUNG VOM

SEDUTA DEL

UHR - ORE

03. Mai 1996

20

Nach Erfüllung der im geltenden Einheitstext der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung enthaltenen Formvorschriften wurden für heute, im üblichen Sitzungssaal, die Mitglieder dieses Verwaltungsausschusses einberufen.

Previo esaurimento delle formalità prescritte dal vigente Testo Unico delle leggi regionali sull'Ordinamento dei Comuni, vennero per oggi convocati, nella solita sala delle riunioni, i componenti di questo Comitato di Amministrazione.

Anwesend sind die Herren:

Presenti i Signori:

		Abwesend entschuld.	Assenti giustific.	Abwesend unentsch.	Assenti ingiustific.
GORFER Peter	Präsident - Presidente				
Lamprecht Erwin	Mitglied membro	ja/si			
Hillebrand Anton	" "				
Platzgummer Johann	" "				
Wilhelm Hermann	" "				

Seinen Beistand leistet der Sekretär, Herr

Assiste il Segretario Signor

Konrad Mitterer

Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit, übernimmt Herr

Constatato che il numero degli intervenuti è sufficiente per la legalità dell'adunanza, il Signor

Gorfer Peter

in seiner Eigenschaft als Präsident den Vorsitz und erklärt die Sitzung für eröffnet. Der Verwaltungsausschuß behandelt folgenden

nella sua qualità di Presidente ne assume la presidenza e dichiara aperta la seduta. Il Comitato di Amministrazione passa alla trattazione del seguente

GEGENSTAND:

Änderungen an der Satzung dieser Verwaltung, genehmigt mit Beschluss Nr. 11 vom 06.05.1981

OGGETTO:

Modifiche allo Statuto di questa Amministrazione approvato con delibera n. 11 del 06.05.1981

Der Präsident berichtet, daß diese Fraktionsverwaltung mit Beschluß Nr. 11 vom 06.05.1981 die Satzung betreffend die Verwaltung und die Nutzung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter genehmigt hat;

daß auf Grund der Auswirkungen der neuen Bestimmungen der G.O. auf die Eigenverwaltungen auch diese Satzung im Sinne des neuen E.T.d.G.O. abzuändern ist, wie mit Schreiben der Aut.Provinz Bozen-Südtirol vom 20.12.1995, Nr. 23033, Rag./G/ld, empfohlen wurde;

nach Einsichtnahme in die vorgelegten Abänderungen

faßt der Verwaltungsausschuß einstimmig in gesetzlicher Form den

B e s c h l u s s

die Satzung, die mit Beschluß Nr. 11 vom 06.05.1981 genehmigt wurde, wie folgt abzuändern und nach dem Sinn des neuen E.T.d.G.O., genehmigt mit D.P.R.A. vom 27.02.1995 Nr. 4/L, zu genehmigen:

Satzungsänderungen - Modifiche allo statuto

Der Abs. 1 des Art. 8 der Mustersatzung wird durch folgenden ersetzt:

Die Beschlüsse des Komitees sind innerhalb von 10 Tagen nach Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel der Fraktion oder der Gemeinde für 10 aufeinanderfolgende Tage zu veröffentlichen. Einsendepflichtige Beschlüsse sind außerdem innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Beschlußfassung an die Landesregierung, Abt. 7 - Örtliche Körperschaften - weiterzuleiten.

Der Abs.2 des Art. 10 der Mustersatzung wird durch folgenden ersetzt:

Il Presidente riferisce che questa Amministrazione frazionale ha approvato con la propria delibera n. 11 del 06.05.1981 lo Statuto riguardante l'amministrazione e l'utilizzo dei beni di uso civico;

che a causa della correlazione tra le nuove disposizioni in materia di ordinamento dei comuni e delle Amministrazioni Separate si rende necessario di modificare anche lo Statuto di questa Amministrazione ai sensi del T.U.O.C. come è stato proposto da parte della Prov. Autonoma di Bolzano-Alto Adige con lettera del 20.12.1995, Rag./G/ld;

visto le modifiche proposte

Il Comitato d'Amministrazione ad unanimità di voti espressi in forma di legge

d e l i b e r a

di modificare lo Statuto di questa Amministrazione, approvato con propria delibera n. 11 del 06.05.1981, ai sensi del nuovo T.U.O.C. approvato con D.P.G.R. del 27.02.1995 n. 4/L, e di approvare queste modifiche:

Il 1° comma dell'art. 8 del regolamento tipo viene sostituito come segue:

Le deliberazioni del comitato di amministrazione devono essere pubblicate entro 10 giorni dalla loro adozione per 10 giorni consecutivi all'albo pretorio della frazione o del comune. Le deliberazioni soggette al controllo preventivo devono inoltre essere inviate entro 15 giorni dalla loro adozione alla Giunta provinciale, ripartizione 7 - Enti locali.

Il 2° comma dell'art. 10 del regolamento tipo viene sostituito come segue:

Buchführung und Rechnungsabschluß sind jährlich von den Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hiezu sind ihnen vom Präsidenten die Jahresabrechnung samt Unterlagen spätestens innerhalb 30. Mai vorzulegen. Der Rechnungsabschluß muß hingegen vom Verwaltungskomitee innerhalb 30. Juni genehmigt und mit einem erläuternden Bericht versehen werden.

Der Abs. 1 des Art. 12 der Mustersatzung wird durch folgenden ersetzt:

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Komitees mit beratender Stimme teil, wobei jedesmal in den Prämissen der Beschlüsse auf die Anhörung des Sekretärs über den zu behandelnden Beschlußgegenstand hinzuweisen ist. Er faßt die Sitzungsprotokolle und Beschlußniederschriften ab, die er zusammen mit dem Präsidenten unterzeichnet.

Dem Art. 12 der Mustersatzung wird folgender Absatz hinzugefügt:

Das Verwaltungskomitee kann ferner der Landesregierung aus eigener Initiative Beschlüsse zur Kontrolle unterbreiten, wozu jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden des Verwaltungskomitees notwendig ist.

Dem Art. 15 der Mustersatzung wird folgender Absatz hinzugefügt:

Innerhalb eines Jahres ab Satzungsänderung veranlaßt das Verwaltungskomitee die Erstellung eines Inventars der unbeweglichen und beweglichen Güter, der Guthaben und Schulden und aller anderen aktiven und passiven Vermögenswerte der Eigenverwaltung.

Der Abs. 2 des Art. 15 der Mustersatzung wird durch folgenden ersetzt:

Der Haushaltsvoranschlag muß vom Komitee bis zum 30. November des Jahres vor jenem, auf das es sich bezieht, genehmigt und mit einem Vorschaubericht versehen werden.

I revisori del conto provvedono annualmente all'esame della contabilità e del conto consuntivo. Allo scopo il presidente dell'amministrazione avrà cura a presentare il conto assieme ai documenti contabili entro e non oltre la data del 30 maggio. All'approvazione del conto consuntivo da parte del comitato di amministrazione deve essere invece provveduto entro il 30 giugno ed il conto accompagnato da una relazione illustrativa.

Il 1° comma dell'art. 12 del regolamento tipo viene sostituito come segue:

Il segretario partecipa alle sedute del comitato con voto consultivo, e della sua consultazione deve essere fatta menzione nelle premesse della deliberazione. Il segretario provvede infine a redigere i verbali delle sedute e gli atti deliberativi che firma assieme al presidente.

All'art. 12 del regolamento tipo viene aggiunto:

Il comitato di amministrazione può inoltre di propria iniziativa e con il voto favorevole della maggioranza dei presidenti del comitato di amministrazione sottoporre deliberazioni al controllo preventivo della Giunta provinciale.

All'art. 15 del regolamento tipo viene aggiunto il seguente comma:

Entro un anno dalla data di modifica dello statuto, il comitato di amministrazione provvede alla compilazione di un inventario per i beni mobili ed immobili, dei crediti e delle passività e degli altri beni patrimoniali dell'amministrazione separata.

Il 2° comma dell'art. 15 del regolamento tipo viene sostituito dal seguente:

Il bilancio di previsione deve essere approvato con una relazione programmatica del comitato di amministrazione entro il 30 novembre dell'anno precedente a quello a cui fa riferimento.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Letto, confermato e sottoscritto.

Die Mitglieder - I Membri

DER VORSITZENDE - IL PRESIDENTE

Der Sekretär - Il Segretario

gez.-f.to _____

gez.-f.to Gurfer Peter

gez.-f.to Konrad Mitterer

gez.-f.to _____

gez.-f.to _____

gez.-f.to _____

Für die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift, auf stempelfreiem Papier für Verwaltungszwecke.

Per copia conforme all'originale, rilasciata in carta libera per uso amministrativo.

Auszug dieses Beschlusses wurde an der Amtstafel am

Certifico che estratto della presente deliberazione è stato pubblicato all'albo pretorio di questo Comune il giorno

04.05.1996

und für 10 aufeinanderfolgende Tage veröffentlicht.

e per 10 giorni consecutivi.



Der Sekretär - Il Segretario

[Handwritten signature]

Dem Landesausschuß zugesandt am

Inviata alla Giunta Provinciale il

11. Mai 1996

Prot. Nr. _____

Vorliegender, nicht der Gesetzmäßigkeitskontrolle unterworfenen Beschluß, veröffentlicht für die vorgeschriebene Dauer, ohne Einwände, ist am

La presente deliberazione, pubblicata senza opposizioni per il periodo prescritto e non soggetta al controllo di legittimità, è divenuta esecutiva il

im Sinne des Art. _____ des geltenden E.T.G.O., vollstreckbar geworden.

ai sensi dell'art. _____ del vigente T.U.O.C.

DER SEKRETÄR - IL SEGRETARIO

Gesehen: - Visto:
DER VORSITZENDE - IL PRESIDENTE

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Landesausschuß

PROVINCIA AUTONOMA BOLZANO - ALTO ADIGE
Giunta Provinciale

ABT. 7 PROT. Nr. 10523 / Rag. G/dc

RIP. 7 PROT. N. 10523 / Rag. G/dc

IN DER SITZUNG VOM 1-3 05. 1996

IN SEDUTA DEL - 3 05. 1996

ÜBERPRÜFT - ART. 97 E.T.G.O.

ESAMINATO - ART. 97 T.U.O.C.

~~DER LANDESRAT - L'ASSESSORE~~
~~DER ABTEILUNGSDIREKTOR - IL DIRETTORE DI RIPARTIZIONE~~

Für die Richtigkeit der Abschrift des Überprüfungsvermerkes.

Per copia conforme del provvedimento di esecutività.

Der Sekretär - Il Segretario

